Leitfaden zur Beratung geflüchteter Menschen mit Behinderung (Nachschlagewerk von Gag/Weiser)



© pexels.com

Der „Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht" in der Roadbox

Die in diesem Kapitel bereitgestellten Informationen basieren auf dem „Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht" von Maren Gag, passage gGmbH, Hamburg, und Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. Er ist das Standardwerk zur Beratung von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund und einer Behinderung und liegt bereits in der zweiten Auflage (2020) vor.

Der Leitfaden informiert über behinderungsspezifische Sozialleistungen zur medizinischen Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung, Pflege und zu Verbesserungen für Menschen mit einer Schwerbehinderung. Im Fokus steht die Frage, inwieweit Geflüchtete und andere Migrant*innen den gleichen Zugang zu Leistungen wie deutsche Staatsbürger*innen haben.

Die beiden Autorinnen Maren Gag und Dr. Barbara Weiser haben die zentralen Informationen des Leitfadens für den Roadbox-Abschnitt „Zugang zu Sozialleistungen" angepasst, und das Projekt Crossroads von Handicap International hat ihn als barrierefreies PDF-Dokument gestaltet.

Hier den Leitfaden von Maren Gag und Dr. Barbara Weiser downloaden (barrierefrei)

Zudem liegt der Beratungsleitfaden als Download und Broschüre vor:

- Download kostenlos: Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer

Behinderung im Kontext von Migration und Flucht – auch zum Ausdrucken – https://www.caritas-os.de/themen/migration-und-integration/aktuelles/leitfaden-zur-beratung-von-menschen-mit-einer-behinderung-im-kontext-von-migration-und-flucht

- Den Leitfaden können Sie als Broschüre gegen Erstattung der Portokosten beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V. bestellen. Bitte schreiben Sie dazu eine E-Mail an bweiser@caritas-os.de, oder an die passage gGmbH in Hamburg, ines.foegen@passage-hamburg.de

Hinweise zur Verwendung des Leitfadens mit Hilfe der Roadbox

Die Beratung von Menschen mit einem Migrations- oder Fluchthintergrund und einer Behinderung ist für viele Akteur*innen Neuland. Insbesondere Fachkräfte in Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind häufig damit konfrontiert, dass Menschen mit einer Behinderung und einer ausländischen Staatsangehörigkeit faktische und sozialrechtliche Ausschlüsse erfahren. Dies betrifft Beratungs-, Unterstützungs- und Rehabilitationsangebote, die Teilhabe an Bildungsmaßnahmen oder Unterstützungsinstrumente zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Ebenso kommt dies unter anderem bei Anträgen auf Kostenübernahme bei Hörgeräten, Seh- und Mobilitätshilfen sowie bei der Nachfrage nach heilpädagogischen beziehungsweise therapeutischen Fördermöglichkeiten vor.

Die Kurzinformationen in dieser Roadbox dirigieren die Nutzer*innen zu den entsprechenden Abschnitten des Beratungsleitfadens, damit sie genauere Antworten zu Fragen erhalten, die in der Beratung gestellt werden. Um die jeweiligen Seitenzahlen aufzurufen, auf die in den folgenden Abschnitten verwiesen wird, öffnen Sie bitte das Leitfaden-PDF und geben im Suchfeld mit der Lupe (oder mithilfe der Tastenkombination Strg + F) oben links die jeweilige

Seitenzahl ein. Die Seitenangaben sind in beiden PDF-Versionen (barrierefrei und nichtbarrierefrei) identisch.

Die Roadbox mit ihren FAQs sowie der Leitfaden zum Download und als barrierefreie Version sind Arbeitsinstrumente. Sie ergänzen sich. Mit ihnen unterstützen wir Fachkräfte bei ihrer Beratung in den Arbeitsfeldern der Migrant*innen- und Behindertenhilfe.

In der Roadbox | Flucht. Migration. Behinderung finden Sie folgende Abschnitte:

- Nützliches Wissen für die Beratung
- Zu den einzelnen Sozialleistungen
- Schwerbehinderung
- Durchsetzung des Rechts auf Leistungen

Komplexer Rechtsrahmen bei Sozialleistungen für Migrant*innen

Mit dem Begriff „Migrant*innen” werden Gruppen bezeichnet, die schon seit langem nach Deutschland migrieren, um eine Beschäftigung zu finden, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen oder als Angehörige ihrer bereits zugewanderten Familie nachziehen.

Geflüchtete bilden aufgrund der Krisen in vielen Regionen der Welt inzwischen einen bedeutsamen Anteil der Zugewanderten. Allerdings sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang von Migrant*innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit – und somit auch von Geflüchteten – zu behinderungsspezifischen Sozialleistungen äußerst komplex, weil für den Zugang sowohl das Aufenthaltsrecht als auch das Rehabilitationsrecht maßgeblich ist. Ob und welche Sozialleistungen die betreffende Person erhalten kann, hängt von ihrem jeweiligen Aufenthaltspapier, ihrem Herkunftsland und ihrem Einreisedatum ab.

Sozialleistungen für Migrant*innen insbesondere mit Fluchthintergrund

Im Vordergrund der Roadbox stehen Fragen zum Zugang zu Sozialleistungen für Migrant*innen mit Fluchthintergrund, die im deutschen Aufenthaltsrecht zu den „Drittstaatenangehörigen" gehören, die also nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind. Sie lassen sich zwei Teilgruppen zuordnen:

1. Drittstaatenangehörige mit Aufenthaltstitel
2. Drittstaatenangehörige mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung (sie werden häufig als „Asylsuchende" und „Geduldete" bezeichnet).

Entsprechend unterschiedlich sind ihre Ansprüche auf die Bewilligung von Leistungen.

Weitere Informationen zu Drittstaatenangehörigen vgl. „Nützliches Wissen für die Beratung"

Daneben gibt es die Gruppe der Unionsbürger*innen, die Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates sind. Sie werden unterschieden in (1) Unionsbürger*innen mit materiellem Aufenthaltsrecht und (2) Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht. Unionsbürger*innen brauchen zwar für die Einreise nach Deutschland kein Visum und für den Aufenthalt keinen von der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltstitel. Für einen längeren Aufenthalt benötigen sie allerdings ein sogenanntes materielles Aufenthaltsrecht, auch Freizügigkeitsrecht genannt. Fehlt dieses, kann die Ausländerbehörde dessen Verlust feststellen und damit werden auch Unionsbürger*innen ausreisepflichtig. Das materielle Aufenthaltsrecht beziehungsweise die Freizügigkeitsberechtigung der Betroffenen kann vor allem darauf beruhen, dass sie sich als Arbeitsnehmer*innen, Auszubildende, Arbeitssuchende oder Selbständige hier aufhalten oder ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige oder wegen des

Schulbesuchs der Kinder haben.

Weitere Informationen zu Unionsbürger*innen vgl. Leitfaden S. 14 f.

Video: *“Leistungsansprüche Geflüchteter mit Behinderungen”*



Mit dem Laden des Videos akzeptieren Sie die Datenschutzerklärung von YouTube.
Mehr erfahren Video laden YouTube immer entsperren

Nützliche Informationen für die Beratung

Der Gewährung von Sozialleistungen für ausländische Staatsangehörige liegt eine komplexe Rechtslage zugrunde. Daher ist es zielführend, über einige übergeordnete Aspekte vorab informiert zu sein, das heißt zum Aufenthaltsstatus und Aufenthaltspapieren, zum Lebensunterhalt, zum höherrangigen Recht und zum Vorgehen in der Beratung.

Aufenthaltsstatus und Aufenthaltspapiere

Welche Zuwanderergruppen werden als Drittstaatenangehörige bezeichnet?

Als Drittstaatenangehörige werden Personen bezeichnet, die keine Staatsangehörigen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind.

Welche Regelungen bestehen bei der Einreise?

Migrant*innen aus Drittstaaten benötigen für die Einreise vielfach ein Visum und für den Aufenthalt eine Erlaubnis der örtlichen Ausländerbehörden, die – je nach Grund für den Aufenthalt – unterschiedliche „Aufenthaltspapiere" ausstellen. Geflüchtete Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, kommen in der Regel jedoch ohne Visum.

Welche Aufenthaltspapiere werden erteilt und welche Bedeutung haben sie?

Die *Niederlassungserlaubnis* ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie wird aber nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach einer bestimmten Voraufenthaltszeit erteilt.

Die *Aufenthaltserlaubnis* ist an eine Befristung gebunden. Sie wird mit Bezug auf den Aufenthaltszweck erteilt: Ausbildung und Erwerbstätigkeit; völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe; Familiennachzug. Dieser Aufenthaltstitel wird

unter anderem nach einem erfolgreichen Asylverfahren ausgestellt, also an Personen, die als Asylberechtigte, als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder auch als subsidiär und national Schutzberechtigte anerkannt wurden (sogenannte anerkannte Schutzberechtigte).

Die *Fiktionsbescheinigung* ist ein Aufenthaltspapier, das für die Dauer eines Prüfzeitraums erteilt wird, wenn Drittstaatenangehörige ohne Visum einreisen durften und bei der hiesigen Ausländerbehörde die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt haben. Sie wird auch dann erteilt, wenn Drittstaatenangehörige die Verlängerung eines bestehenden Aufenthaltstitels beantragt haben, aber die Behörde darüber nicht zeitnah entscheiden kann.

Die *Aufenthaltsgestattung* erhalten Asylsuchende, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag gestellt haben. Je nach Dauer des Verfahrens wird dieses Aufenthaltspapier jeweils verlängert. Dies gilt auch für die Dauer eines eventuellen Klageverfahrens vor den Verwaltungsgerichten für den Fall, dass der Asylantrag als unbegründet abgelehnt wurde.

Die *Duldung* ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich ein Aufenthaltspapier, das die Aussetzung der Abschiebung bescheinigt. Es wird vor allem Drittstaatenangehörigen erteilt, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die somit ausreisepflichtig sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können. Nicht selten wird die Duldung nur mit einer kurzen Laufzeit ausgestellt, aber oftmals immer wieder verlängert, sodass es zu „Kettenduldungen" kommen kann und die Betroffenen vielfach jahrelang im Zustand der Duldung leben müssen.

Zudem gibt es spezifische Duldungsformen:

- die Ausbildungsduldung für Personen, die eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung beginnen;
- die Beschäftigungsduldung für Personen, die bereits 18 Monate in einem

Beschäftigungsverhältnis stehen, in der Regel in einer Vollzeitbeschäftigung;
- die Ermessensduldung, die erteilt werden kann, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, zum Beispiel der Abschluss des letzten Schuljahrs;
- eine Duldung wegen des Bestehens eines Abschiebungsstopps für ein Herkunftsland;
- eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität.

Warum ist die Art des Aufenthaltspapiers relevant?

Das Aufenthaltspapier ist ausschlaggebend für die Frage, welche Sozialleistungen zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden. Die Art dieser Leistung wiederum kann für folgende Fragen relevant sein: a) Besteht ein Zugang zu bestimmten behinderungsspezifischen Sozialleistungen? b) Welcher Kostenträger ist zuständig? Das Aufenthaltspapier hat auch Einfluss darauf, ob und wann eine Person Zugang zu Bildungsmaßnahmen erhält oder ihr eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird.

Welche Relevanz hat eine sogenannte gute Bleibeperspektive?

Bei Asylsuchenden ist die sogenannte gute Bleibeperspektive nur noch für den Zugang zu Deutschkursen von erheblicher Relevanz. Nach Auffassung des Bundesinnenministeriums besteht eine gute Bleibeperspektive dann, wenn Asylsuchende aus Ländern kommen, bei denen die Anerkennungsquote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei über 50 Prozent liegt. Dies trifft gegenwärtig nur noch auf Eritrea, Somalia und Syrien zu.

Was bedeutet die Anspruchsvoraussetzung „gewöhnlicher Aufenthalt”?

Bei bestimmten Sozialleistungen für Migrant*innen mit einer Behinderung ist der sogenannte gewöhnliche Aufenthalt eine der Anspruchsvoraussetzungen für die

Leistungsgewährung. Dies gilt insbesondere für Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, für die Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenversicherung und die Grundsicherung. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie nicht nur vorübergehend verweilt.

Bei der Prüfung der Frage, ob im Einzelfall ein gewöhnlicher Aufenthalt besteht, ist die aufenthaltsrechtliche Situation nur ein Gesichtspunkt. Bei anerkannten Schutzberechtigten spricht die aufenthaltsrechtliche Situation grundsätzlich nicht gegen einen gewöhnlichen Aufenthalt. Das Gleiche gilt für Personen mit einer Duldung, wenn nicht absehbar ist, wie lange sie noch in Deutschland bleiben werden. Auch die Aufenthaltsgestattung steht einem gewöhnlichen Aufenthalt nicht entgegen, da vor dem Abschluss eines Asylverfahrens nicht absehbar ist, ob eine Person Deutschland wieder verlassen muss.

Zu Formaten und Rechtsgrundlagen für Drittstaatenangehörige vgl. Leitfaden S. 16 ff.

Der Lebensunterhalt

Für die Beratung von Migrant*innen mit einer Behinderung ist es in vielen Fällen wichtig, zu wissen, welche Sozialleistungen sie zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erhalten können. Diese Sozialleistungen haben sowohl Einfluss auf den Erhalt behinderungsspezifischer Leistungen als auch auf die Zuständigkeit des Kostenträgers. Welche Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, richtet sich nach dem Aufenthaltspapier und der Aufenthaltsdauer.

Wer erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), einem Sondergesetz, das mit verschiedenen Einschränkungen verbunden ist, werden vom Sozialamt erbracht. Diese Leistungen erhalten vor allem Asylsuchende mit einer

Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können. Sie beziehen kein Arbeitslosengeld II (Jobcenter) und keine Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (Träger der Sozialhilfe im Folgenden Sozialamt).

Welche Arten von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt werden nach AsylbLG gewährt?

In den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts erhalten vor allem Asylsuchende und Geduldete sogenannte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Das sind Leistungen für die Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts und zur Deckung ihres persönlichen Bedarfs. Die Höhe der Leistung liegt etwa 80 Euro unter dem Satz, der üblicherweise nach SGB II („Hartz 4″) gewährt wird. In manchen Bundesländern werden diese Leistungen in Form von Sachleistungen erbracht.

Nach 18 Monaten werden in der Regel sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG gewährt. Sie entsprechen der Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung, also der Sozialhilfe nach SGB XII.

Unter bestimmten aufenthaltsrechtlichen Bedingungen kann das Sozialamt nach § 1a AsylbLG die Grundleistungen erheblich kürzen. Hiervon sind oftmals Menschen mit einer Duldung betroffen, die aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, zum Beispiel, wenn sie falsche Angaben zu ihrer Identität machen oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken und deswegen nicht abgeschoben werden können.

Welche Leistungen zum Lebensunterhalt können Drittstaatenangehörige erhalten, die einen Aufenthaltstitel haben?

Sofern Drittstaatenangehörige erwerbsfähig sind, können sie zur Sicherung ihres

Lebensunterhalts Arbeitslosengeld II erhalten (Jobcenter).

Personen, die wegen ihrer Behinderung nicht erwerbsfähig sind, können vom Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII oder Grundsicherung nach § 41 SGB XII beziehen. *Nicht erwerbsfähig* ist, wer auf absehbare Zeit (das heißt, voraussichtlich länger als sechs Monate) unter den normalen Arbeitsmarktbedingungen *nicht* mindestens *drei Stunden täglich* erwerbstätig sein kann, zum Beispiel wegen einer Behinderung.

Zu weiteren Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 28 ff.

Welche Regelungen für den Bezug von Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung gibt es für Unionsbürger*innen?

Bei Unionsbürger*innen (EU-Bürger*innen) wird zwischen denjenigen mit materiellem Aufenthaltsrecht und denjenigen ohne materielles Aufenthaltsrecht unterschieden.
Unionsbürger*innen brauchen zwar für die Einreise nach Deutschland kein Visum und für den Aufenthalt keinen von der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltstitel. Aber für einen längeren Aufenthalt benötigen sie ein sogenanntes materielles Aufenthaltsrecht, auch Freizügigkeitsrecht genannt, das unter anderem die Bewegungsfreiheit von Unionsbürger*innen innerhalb der Europäischen Union regelt. Fehlt es, kann die Ausländerbehörde dessen Verlust feststellen und damit werden auch Unionsbürger*innen ausreisepflichtig.

Das materielle Aufenthaltsrecht der Betroffenen kann vor allem darauf beruhen, dass sie sich als Arbeitsnehmer*innen, Auszubildende, Arbeitssuchende oder Selbstständige hier aufhalten oder ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige oder wegen des Schulbesuchs der Kinder haben.

Unionsbürger*innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht – mit Ausnahme der Arbeitsuchenden – haben in der Regel Zugang zu Leistungen zur

Lebensunterhaltssicherung wie Inländer*innen; Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht sind hiervon meist ausgeschlossen.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 24 ff.

Das höherrangige Recht

Welche Bedeutung haben höherrangige Rechte bei der Gewährung von Sozialleistungen?

Soll bei Personen mit einer Behinderung über die Gewährung von Sozialleistungen entschieden werden, müssen sogenannte höherrangige Rechte beachtet werden. Dies gilt auch für Migrant*innen. Zu berücksichtigen sind verbindliche Vorgaben, die im Völkerrecht, im Recht der Europäischen Union sowie im Verfassungsrecht geregelt sind. Sie spielen insbesondere bei Ermessensentscheidungen oder bei der Auslegung sogenannter unbestimmter Rechtsbegriffe wie beispielsweise dem Begriff „Härtefall" eine Rolle. Außerdem können aus höherrangigen Rechten im Ausnahmefall auch Leistungsansprüche resultieren.

Welche höherrangigen Rechte müssen in Deutschland berücksichtigt werden?

Die *UN-Behindertenrechtskonvention* enthält das Recht auf Bildung, Inklusion und Arbeit sowie die Verpflichtung zur Gleichbehandlung und vollständige Teilhabe an allen Aspekten des Lebens.

Die *UN-Kinderrechtskonvention* beinhaltet Standards zur Gestaltung eines menschenwürdigen Lebens von Kindern. Durch sie soll die Würde von Kindern gewahrt, ihre Selbständigkeit gefördert und ihrer aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie ihrem Recht auf Bildung Rechnung getragen werden.

Die *EU-Aufnahmerichtline* ist besonders dann relevant, wenn es um Asylsuchende geht. Hier sind Vorgaben zur Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen geregelt. Sie sind bei der Ausgestaltung der

Aufnahmebedingungen in den EU-Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen, und zwar mit Blick auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zur medizinischen Versorgung sowie zu Bildung und Beschäftigung.

Auch das *Grundgesetz* der Bundesrepublik Deutschland enthält Grundsätze, die bei der Gewährung von Sozialleistungen beachtet werden müssen: Das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip.

Weitere Details vgl. Leitfaden S. 20 ff.

Was bedeutet es, wenn von Ermessen im behördlichen Handeln die Rede ist?

Auch wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die nach einer gesetzlichen Regelung für die Gewährung einer bestimmten Leistung gegeben sein müssen, besteht auf diese Leistung nicht immer ein Rechtsanspruch. Im Gesetz steht dann, dass die Leistung erbracht werden kann; solche Leistungen werden auch Ermessensleistungen genannt. Bei Ermessensleistungen muss die Leistung also nicht zwingend erbracht werden, sondern die Behörde prüft, ob sie die Leistung unter Berücksichtigung der Umstände in diesem Einzelfall gewähren will.

Bei einer solchen Ermessensentscheidung muss die Behörde auch das höherrangige Recht berücksichtigen, zum Beispiel das Recht auf Bildung in der UN-Kinderrechtskonvention. Von den verschiedenen Entscheidungen, die die Behörde im Rahmen ihres Ermessens treffen kann, ist aber gegebenenfalls im Einzelfall nur eine Entscheidung richtig, zum Beispiel die Leistungsbewilligung, weil jede andere Entscheidung gegen höherrangiges Recht verstoßen würde. Dann ist das Ermessen auf Null reduziert und es besteht ein Anspruch auf die Leistung.

Gegen jede Entscheidung einer Verwaltungsbehörde kann ein Rechtsmittel eingelegt werden, um sie gerichtlich überprüfen zu lassen.

Weitere Tipps für die Rechtsdurchsetzung vgl. FAQ „Durchsetzung des Rechts auf

Leistungen“

Zum Vorgehen in der Beratung

Wie können Fachkräfte im Beratungsprozess am besten vorgehen?

Es empfiehlt sich, folgende Punkte schrittweise zu klären:

- **Klären, welche konkrete Leistung benötig wird:** Um herauszufinden, zu welcher Leistungsgruppe der benötigte Bedarf der Ratsuchenden gehört, steht im Beratungsleitfaden ein Stichwortverzeichnis zur Verfügung, in dem die einzelnen Leistungen den Leistungsgruppen zugeordnet sind. Es ist wichtig zu wissen, ob es zum Beispiel um Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder um soziale Teilhabe geht, weil es für alle Leistungsbereiche spezifische Träger gibt, bei denen die Leistung beantragt werden muss. Im Internet finden sich Quellen und Glossare zu Hilfsmitteln und zu Begriffen aus der Behindertenhilfe. Sie bieten Informationen zu Preisen, Produktgruppen und Zuordnungen zu Leistungsgruppen:
  - Datenbank bei Rehadat: https://www.rehadat-hilfsmittel.de. Lesehilfen sind zum Beispiel hier gelistet: https://www.rehadat-hilfsmittel.de/de/produkte/kommunikation-information/)
  - Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV): https://www.rehadat-gkv.de/. Die Hilfsmittel sind in Produktgruppen gegliedert, in denen man nach Produkten, Preisen, Bezugsmöglichkeiten und Informationen zur Finanzierung recherchieren kann.
- **Klären, zu welcher Migrant*innengruppe die Ratsuchenden gehören:** Da der Zugang zu einer Sozialleistung von dem Aufenthaltspapier abhängt, gilt es zu klären, zu welcher der vier folgenden

Gruppen die ratsuchende Person gehört:

- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel
- Drittstaatsangehörige mit Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung – also Asylsuchende und Geduldete
- Unionsbürger*innen mit materiellem Aufenthaltsrecht
- Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht

- **Klären, welcher Träger für die Erbringung der konkreten Leistung zuständig ist:** Welcher der Kostenträger für die Sozialleistung, die beantragt werden soll, zuständig ist, hängt von verschiedenen Umständen ab, zum Beispiel davon, welche Leistungen zum Lebensunterhalt bezogen werden, was wiederum vom Aufenthaltspapier abhängig ist, oder was die Ursache für die Behinderung ist.

Weitere Informationen zu zuständigen Trägern vgl. Leitfaden S. 11

Die einzelnen Sozialleistungen für Migrant*innen mit Behinderung

Überblick über Leistungsgruppen und -träger

Welche Stelle für die Bewilligung einer Leistung – beispielsweise eines Hörgeräts oder einer Schulbegleitung – zuständig ist, hängt von der Leistungsgruppe der Sozialleistung (Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe an Bildung etc.) und von dem Aufenthaltspapier des Betroffenen ab.

In vielen Fällen sind für Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung die folgenden Stellen zuständig:

- die gesetzliche Krankenkasse für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- die gesetzliche Pflegeversicherung für Leistungen zur Pflege,
- die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- der Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung und
- das Sozialamt für Asylsuchende und Geduldete, die noch keine 18 Monate hier leben.

Als *Eingliederungshilfe* werden Sozialleistungen bezeichnet, die Menschen mit einer Behinderung aufgrund ihrer Beeinträchtigung erhalten. Sie soll eine individuelle und möglichst selbstbestimmte Lebensführung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Die Sozialleistungen sollen vor allem die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben sowie die medizinische Rehabilitation möglich machen bzw. sie unterstützen.

Der Träger der Eingliederungshilfe oder das Jugendamt bewilligen eine Leistung

(zum Beispiel das Budget für Arbeit) als Eingliederungshilfe, wenn kein anderer Träger für diese Leistung zuständig ist. Das ist häufig der Fall bei Leistungen zur *sozialen Teilhabe* und zur *Teilhabe an Bildung* sowie bei wenigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, Budget für Arbeit); Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden selten als Eingliederungshilfe erbracht.

Das Jugendamt erbringt Eingliederungshilfe nur, wenn junge Menschen eine seelische Behinderung haben. Migrant*innen haben den gleichen Zugang zu allen Leistungen des Jugendamts wie Inländer*innen.

Im Einzelfall kann für Leistungen der Sozialen Teilhabe aber auch die gesetzliche Unfallversicherung zuständig sein.

Zuständigkeit der Leistungsträger

Die Voraussetzungen für den Zugang der verschiedenen Migrant*innengruppen zu Sozialleistungen werden im Folgenden ausführlich erklärt.

Wann ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig?

Ist die Behinderung Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit bei einer Beschäftigung in Deutschland, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.) alle behinderungsspezifischen Sozialleistungen außer Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur Pflege.

Zu allen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung haben Migrant*innen den gleichen Zugang wie Inländer*innen.

Wann ist die gesetzliche Rentenversicherung zuständig?

Sind Migrant*innen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig und haben sie weitere rentenversicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wie

bestimmte Vorbeschäftigungs- und Beitragszeiten (§ 11 Abs. 2 SGB VI) erbringt die gesetzliche Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Zu allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung haben Migrant*innen den gleichen Zugang wie Inländer*innen.

Medizinische Rehabilitation und Pflege

Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Pflege ist oft die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung oder das Sozialamt zuständig.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sollen dazu dienen, Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Durch Leistungen zur Pflege soll Personen Hilfe geleistet werden, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf Unterstützung angewiesen sind.

Welche Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gibt es?

Zu diesen gehören unter anderem die ärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandsmittel, Heilmittel (Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie etc.), Hilfsmittel (Hörgeräte, Sehhilfen, Prothesen etc.), Frühförderung für Kinder und Psychotherapie.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 33 f.

Wann erhalten Migrant*innen von der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation?

Die gesetzliche Krankenversicherung ist vor allem dann zuständig, wenn Migrant*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, das heißt, mehr als

einen Minijob ausüben, oder wenn sie an einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind oder sie familienversichert sind.

Außerdem ist die gesetzliche Krankenversicherung zuständig, wenn Migrant*innen folgende Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- Arbeitslosengeld I von der Bundesagentur für Arbeit
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld („Hartz IV") vom Jobcenter
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt
- Analogleistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt

Welche Migrant*innen welche Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, ist hier erläutert.

Zu allen Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse haben Migrant*innen den gleichen Zugang wie Inländer*innen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel,
also auch von anerkannten Schutzberechtigten vgl. Leitfaden S. 45 f.
Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten
vgl. Leitfaden S. 52 f.
Wann erhalten Migrant*innen vom Sozialamt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation?

Das Sozialamt ist zuständig, wenn Migrant*innen zur Lebensunterhaltssicherung Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Das sind vor allem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, die noch keine 18 Monate in Deutschland leben.

Zu den Einzelheiten

Diese Migrant*innen haben einen Anspruch auf die Behandlung akuter

Erkrankungen und Schmerzzustände, zum Beispiel auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung und auf Heil- und Hilfsmittel, wenn sie nach medizinischen Gesichtspunkten erforderlich sind (§ 4 AsylbLG).

Außerdem kann das Sozialamt sonstige Leistungen insbesondere zur Sicherung der Gesundheit erbringen (§ 6 AsylbLG). Das bedeutet, dass nicht wie bei gesetzlich Krankenversicherten automatisch alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation übernommen werden, aber nach Ermessen können im Einzelfall alle Leistungen gewährt werden. Bei der Ermessensentscheidung muss höherrangiges Recht berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann daher das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht

Das Sozialamt ist auch dann zuständig, wenn Migrant*innen zur Lebensunterhaltssicherung gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, zum Beispiel, weil nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Staat für ihr Asylverfahren zuständig ist und ihre Abschiebung angeordnet wurde. In diesem Fall haben die Migrant*innen nach § 4 AsylbLG nur einen Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Sonstige Leistungen insbesondere zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG erbringt das Sozialamt nicht. Nach höherrangigem Recht können Migrant*innen aber im Einzelfall trotzdem Zugang zu einzelnen Leistungen zur Sicherung der Gesundheit erhalten.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. Leitfaden S. 55 ff.

Welche Leistungen zur Pflege gibt es?

Hierzu gehören Pflegesachleistungen, Pflegegeld, Pflegehilfsmittel, das Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen, Tagespflege und Nachtpflege, Kurzzeitpflege und die vollstationäre Pflege.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 94 f.

Welche Migrant*innen erhalten von der gesetzlichen Pflegeversicherung Leistungen zur Pflege?

Die gesetzliche Pflegeversicherung ist vor allem dann zuständig, wenn Migrant*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, das heißt, mehr als einen Minijob ausüben, oder wenn sie an einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig oder familienversichert sind.

Außerdem ist die gesetzliche Pflegeversicherung zuständig, wenn Migrant*innen folgende Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- Arbeitslosengeld I von der Bundesagentur für Arbeit
- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld („Hartz IV") vom Jobcenter

Welche Migrant*innen welche Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, ist hier erläutert.

Achtung: Die gesetzliche Pflegeversicherung erbringt nur Leistungen für Personen, die in den zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens zwei Jahre versichert waren.

Zu allen Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung haben Migrant*innen den gleichen Zugang wie Inländer*innen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel, also auch von anerkannten Schutzberechtigten vgl. Leitfaden S. 100.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. Leitfaden S. 103.

Welche Migrant*innen erhalten diese Leistung vom Sozialamt?

Migrant*innen haben gegenüber dem Sozialamt einen Anspruch auf diese Leistungen als Hilfe zur Pflege, wenn sie folgende Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten können:

- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt
- Analogleistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt

Welche Migrant*innen welche Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, ist hier erläutert.

Migrant*innen haben zu allen Leistungen den gleichen Zugang wie Inländer*innen, wenn ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel,
also auch von anerkannten Schutzberechtigten vgl. Leitfaden S. 101

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. Leitfaden S. 104

Das Sozialamt ist auch für diejenigen Migrant*innen zuständig, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten. Dies sind vor allem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, die noch keine 18 Monate in Deutschland leben.

Zu den Einzelheiten siehe hier

Das Sozialamt kann sonstige Leistungen insbesondere zur Sicherung der Gesundheit erbringen (§ 6 AsylbLG). Beispielsweise kann es Kosten für Sachleistungen bei häuslicher Pflege und für eine stationäre Unterbringung übernehmen. Das Sozialamt trifft eine Ermessensentscheidung dazu, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht zu berücksichtigen ist. Danach soll jedem Einzelnen die Führung eines Lebens in Würde ermöglicht

werden, wie es dem Sozialstaatsprinzip entspricht. Im Einzelfall kann das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht

Erhalten Migrant*innen zur Lebensunterhaltssicherung gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG, ist das Sozialamt für sie zuständig. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Staat für das Asylverfahren dieser Migrant*innen zuständig ist und eine Abschiebung angeordnet wurde. Bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG besteht zwar ein Ausschluss von den sonstigen Leistungen, damit auch von Leistungen zur Sicherung der Gesundheit nach § 6 AsylbLG. Im Einzelfall kann nach höherrangigem Recht ein Zugang zu einzelnen Leistungen zur Sicherung der Gesundheit bestehen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. Leitfaden S. 104 und 56

Soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung

Leistungen zur sozialen Teilhabe sollen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern. Hierzu gehört die Unterstützung Leistungsberechtigter bei einem möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben in ihrem eigenen Wohn- und Sozialraum.

Durch Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

Welche Leistungen gibt es zur sozialen Teilhabe?

Hierzu gehören unter anderem Leistungen

- zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (zum Beispiel blindentechnische Grundausbildung),

- zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (zum Beispiel Gebärdendolmetschende),
- für Wohnraum,
- Assistenzleistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung sowie die Gestaltung sozialer Beziehungen etc. und
- Leistungen zur Beförderung sowie für die Anschaffung und den Betrieb eines Kraftfahrzeugs.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 80 f.

Welche Leistungen zur Teilhabe an Bildung gibt es?

Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören vor allem Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und der Vorbereitung auf die Schule (Schulbegleiter*innen etc.), zur schulischen Berufsausbildung und zur Hochschulbildung.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 82.

Welche Migrant*innen erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vom Träger der Eingliederungshilfe?

Migrant*innen haben einen Anspruch auf Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung, die vom Träger der Eingliederungshilfe bewilligt werden, wenn sie einen Aufenthaltstitel haben und sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden. Das ist in der Regel zum Beispiel bei anerkannten Schutzberechtigten und bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen der Fall.

Besteht bei Migrant*innen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe, haben sie zu allen Leistungen den gleichen Zugang wie Inländer*innen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem

Aufenthaltstitel,
also auch von anerkannten Schutzberechtigten vgl. Leitfaden S. 48 f.

Wird bei Migrant*innen trotz des Besitzes eines Aufenthaltstitels kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt angenommen, können sie Leistungen nach Ermessen erhalten.

Bei der Ermessensentscheidung muss höherrangiges Recht berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann daher das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht.

Achtung: Folgende Migrant*innen erhalten vom Träger der Eingliederungshilfe keine Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung:

- Personen, die vom Sozialamt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten können wie Asylsuchende und Geduldete.
- Migrant*innen, die nur eingereist sind, um Eingliederungshilfe zu erhalten, was in der Regel nicht der Fall ist.

Welche Migrant*innen erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vom Sozialamt?

Das sind diejenigen Migrant*innen, die zur Lebensunterhaltssicherung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten können wie Asylsuchende und Geduldete. Das heißt im Einzelnen:

Zum einen gehören zu ihnen vor allem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, die bereits seit mindestens

18 Monaten in Deutschland leben und *Analogleistungen* nach § 2 AsylbLG erhalten können:
Sie können nach § 2 AsylbLG; §§ 90 ff SGB IX alle Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung nach Ermessen erhalten. Bei der Ermessensentscheidung muss höherrangiges Recht berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann daher das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.
Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht.

Zum anderen gehören zu ihnen vor allem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, die noch keine 18 Monate in Deutschland leben. Einzelheiten hier nachlesen.

Weiterlesen zum Thema Lebensunterhalt.

Nach § 6 Absatz 1 AsylbLG kann das Sozialamt andere Leistungen insbesondere dann erbringen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind, zum Beispiel Schulbegleitung. Das Wort „insbesondere" verweist darauf, dass bei außergewöhnlichen Umständen auch in anderen Fällen Leistungen erbracht werden können. Bei der Ermessensentscheidung muss höherrangiges Recht berücksichtigt werden, zum Beispiel das Recht auf den Schulbesuch (UN-Kinderrechtekonvention). Ist ohne die Leistung ein Schulbesuch nicht möglich, müsste das Ermessen auf Null reduziert sein, sodass ein Anspruch auf die Leistung besteht.

Auch für Migrant*innen, die zur Lebensunterhaltssicherung gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, ist das Sozialamt zuständig. Bei ihnen handelt es sich zum Beispiel um Migrant*innen, für die nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist und eine Abschiebung angeordnet wurde. Bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG besteht zwar ein Ausschluss von den sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG, aber im Einzelfall kann nach

höherrangigem Recht ein Zugang zu einzelnen Leistungen zur Sicherung der Gesundheit bestehen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. Leitfaden S. 91.

Welche Migrant*innen mit Fluchthintergrund können einen Integrationskurs besuchen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) fördern Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen an. Sie haben einen Umfang von 900 Stunden Deutschunterricht und 100 Stunden Orientierungskurs. Ab fünf Teilnehmenden erhält der Kursträger eine spezielle Garantievergütung. Besondere Aufwendungen zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen können auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden.

Einen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs haben unter anderem Asylberechtigte, anerkannte GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG.

Bei freien Plätzen können vor allem Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG, Personen mit einer Ermessensduldung und Asylsuchende teilnehmen, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, also eine sogenannte gute Bleibeperspektive besteht. Das wird derzeit bei Asylsuchenden aus Eritrea, Somalia, Syrien und Afghanistan angenommen. Ansonsten können Asylsuchende zur Teilnahme zugelassen werden, wenn sie vor dem 01.08.2019 eingereist sind, nicht aus den Westbalkanstaaten, Ghana oder Senegal kommen und „arbeitsmarktnah” sind (das ist der Fall bei einer Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos, bei einer Beschäftigung, Ausbildung oder Teilnahme an bestimmten SGB III-Maßnahmen etc.). Alternativ zur Arbeitsmarktnähe ist auch die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ausreichend.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 89 und 92.

Welche Migrant*innen mit Fluchthintergrund können an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen?

Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung sollen nach einem Integrationskurs stattfinden und setzen daher in der Regel ein Sprachniveau von B1 GER voraus. Geduldete, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, können Spezialberufssprachkurse für Personen mit einem Ausgangssprachniveau von A1 GER und A2 GER besuchen.

Anerkannte Schutzberechtigte können an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung uneingeschränkt teilnehmen.

Asylsuchenden ist dies möglich, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Das wird derzeit nur bei Personen aus Eritrea, Somalia, Syrien und Afghanistan angenommen. Ansonsten können Asylsuchende teilnehmen, wenn sie vor dem 01.08.2019 eingereist sind, nicht aus den Westbalkanstaaten, Ghana oder Senegal kommen und „arbeitsmarktnah" sind (das ist der Fall bei einer Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos, Beschäftigung, Ausbildung oder Teilnahme an bestimmten SGB III-Maßnahmen etc.). Alternativ zur Arbeitsmarktnähe ist auch die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ausreichend.

Außerdem können Personen mit einer Ermessensduldung teilnehmen und Personen mit einer Duldung, die dieses Aufenthaltspapier seit sechs Monaten haben und „arbeitsmarktnah" sind (Meldung als arbeitssuchend oder arbeitslos, Beschäftigung, Ausbildung, Teilnahme an bestimmten SGB III-Maßnahmen etc.).

Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen erhalten,

verbessern oder (wieder-)herstellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer sichern.

Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt die Bundesagentur für Arbeit?

Hierzu gehören Hilfen:

- zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes (Arbeitsassistenz, technische Arbeitshilfen etc.),
- für die Berufsvorbereitung (zum Beispiel rehaspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen),
- für die individuelle betriebliche Qualifizierung bei einer Unterstützten Beschäftigung,
- für die berufliche Erstausbildung,
- das Budget für Ausbildung,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen: Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Hinzu kommen Leistungen, die Menschen mit und ohne Behinderung zur Verfügung stehen (zum Beispiel Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie die Assistierte Ausbildung). Arbeitgeber*innen, die Menschen mit einer Behinderung beschäftigen oder ausbilden, können durch einen Zuschuss zur Vergütung (den sogenannten Eingliederungszuschuss) gefördert werden.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 59 f.

Welche Migrant*innen erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der Bundesagentur für Arbeit?

Generell gilt: Für Personen, die Arbeitslosengeld II („Hartz 4″) erhalten, ist das Jobcenter für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig, sonst die Agentur für Arbeit.

Eine Voraussetzung für fast alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist der Zugang zum Arbeitsmarkt. Diesen Zugang haben

- Migrant*innen, die uneingeschränkt erwerbstätig sein dürfen, zum Beispiel anerkannte Schutzberechtigte, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen und Unionsbürger*innen;
- Personen, denen die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Tätigkeit erteilen kann, zum Beispiel vielen Asylsuchenden und Geduldeten.

Kein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität und in vielen Fällen bei Asylsuchenden und Geduldeten aus den Westbalkanstaaten, Ghana und Senegal.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 60 f.

Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe am Arbeitsleben werden zudem
nur bei einem *gewöhnlichen Aufenthalt* in Deutschland erbracht. Bei Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel, bei Asylsuchenden und bei Geduldeten ist meist von einem gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen.

Zu weiteren Einzelheiten vgl. FAQ Textabschnitt „Nützliches Wissen für die Beratung" sowie vgl. Leitfaden S. 20

Migrant*innen mit einem Zugang zum Arbeitsmarkt und einem gewöhnlichen Aufenthalt haben den gleichen Zugang zu den meisten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit wie Inländer*innen. Es gibt keine generelle gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmtes Deutschsprachniveau oder eine bestimmte Geltungsdauer des Aufenthaltspapiers für eine Leistungsgewährung erforderlich ist, auch wenn es in der Praxis häufig zunächst verlangt wird.

Einschränkungen kann es für Asylsuchende und Geduldete bei folgenden

Leistungen zur Ausbildungsförderung geben: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Vorphase der Assistierten Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung oder einer Maßnahme. Von einer Außerbetrieblichen Berufsausbildung sind neben Asylsuchenden und Geduldeten auch andere Migrant*innen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ausgeschlossen.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 69 und 73 f.

Achtung: Es wird aber vertreten, dass diese allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen nicht auf Menschen mit Behinderungen angewendet werden dürfen.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 62

Haben Asylsuchende und Geduldete keinen Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe, haben sie für die Finanzierung ihres Lebensunterhalts einen Anspruch auf (ergänzende) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringt der Träger der Eingliederungshilfe

Der Träger der Eingliederungshilfe erbringt Leistungen im Arbeitsbereich von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit.

Welche Migrant*innen erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Träger der Eingliederungshilfe?

Migrant*innen haben einen Anspruch auf diese Leistungen, wenn sie einen Aufenthaltstitel haben und sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Das ist in der Regel zum Beispiel der Fall bei anerkannten Schutzberechtigten und bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen.

Besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe, haben Migrant*innen den gleichen Zugang zu allen Leistungen wie Inländer*innen.
Zu den Einzelheiten zum Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel,
also auch von anerkannten Schutzberechtigten, vgl. Leitfaden S. 48 f.

Wird bei Migrant*innen trotz des Besitzes eines Aufenthaltstitels kein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt angenommen, können sie Leistungen nach Ermessen erhalten.

Bei der Ermessensentscheidung muss höherrangiges Recht berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann daher das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.
Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht können sie hier.

Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht

Achtung: Migrant*innen erhalten keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Träger der Eingliederungshilfe

- bei Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG vom Sozialamt,
- wenn sie nur eingereist sind, um Eingliederungshilfe zu erhalten, was in der Regel nicht der Fall ist.

Welche Migrant*innen erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Sozialamt?

Das sind diejenigen Migrant*innen, die zur Lebensunterhaltssicherung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten können wie Asylsuchende und Geduldete.

Zum einen gehören zu ihnen vor allem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, die bereits seit mindestens 18 Monate in Deutschland leben und **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG erhalten können:
Sie können nach § 2 AsylbLG; §§ 90 ff SGB IX alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Ermessen erhalten. Bei der Ermessensentscheidung muss höherrangiges Recht berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann daher das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Weiterlesen zum Thema Ermessen und höherrangiges Recht

Zum anderen gehören zu ihnen vor allem Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung, die noch keine 18 Monate in Deutschland leben und Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten können.

Weiterlesen zum Thema Lebensunterhalt.

Nach § 6 Absatz 1 AsylbLG kann das Sozialamt andere Leistungen insbesondere dann erbringen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. „Insbesondere” bedeutet, dass bei außergewöhnlichen Umständen auch in anderen Fällen Leistungen erbracht werden können. Das könnten beispielsweise Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen sein. Höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen und das Ermessen kann auf Null reduziert sein, sodass ein Anspruch auf die Leistung besteht.

Das Sozialamt ist auch zuständig, wenn Migrant*innen zur Lebensunterhaltssicherung gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG erhalten, zum Beispiel, weil nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer Staat für ihr Asylverfahren zuständig ist und eine Abschiebung angeordnet wurde. Bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG besteht zwar ein Ausschluss von den sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG. Im Einzelfall kann aber nach höherrangigem Recht ein Zugang zu

einzelnen Leistungen bestehen.

Zu den Einzelheiten zum Zugang von Asylsuchenden und Geduldeten vgl. Leitfaden S. 76

FAQ Schwerbehinderung

Menschen mit einer Behinderung oder einer Krankheit, die zu einer Behinderung geführt hat, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Schwerbehindertenausweis erhalten.

Der Schwerbehindertenausweis dokumentiert das Vorliegen einer Behinderung und deren Grad. Die Möglichkeit, ihn zu beantragen, kennen manche Betroffene nicht. Mitunter haben sie auch Angst vor zusätzlicher Diskriminierung.

Welche Vorteile hat die Feststellung einer Schwerbehinderung?

Als schwerbehindert gelten Menschen, wenn ein Behinderungsgrad von mindestens 50 vorliegt. In einem sogenannten Feststellungsbescheid wird auf einen Antrag hin der Grad der Behinderung festgestellt, abgestuft in Zehnergraden.

Die Feststellung einer Schwerbehinderung ist keine Voraussetzung für behinderungsspezifische Sozialleistungen; sie kann den Zugang aber erleichtern.

Menschen mit einer festgestellten Schwerbehinderung haben besondere Rechte, etwa gegenüber dem Arbeitgeber. Die Rechte betreffen zum Beispiel den Kündigungsschutz, zusätzlichen Urlaub, teilweise Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr und Nachteilsausgleiche etwa beim Wohngeld.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 107

Bei welchen Migrant*innen kann die Feststellung der Schwerbehinderung erfolgen?

Voraussetzung für die Feststellung einer Schwerbehinderung ist, dass eine Person ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland hat. Sie ist erfüllt, wenn zu vermuten ist, dass das Ende des Aufenthalts in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Daher können

auch Asylsuchende und Geduldete ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Bei ihnen kann die Feststellung einer Schwerbehinderung also erfolgen. Die Versorgungsämter beziehungsweise die sonst zuständigen Behörden entscheiden allein über die Feststellung der Schwerbehinderung und müssen an dieser Entscheidung keine andere Behörde wie zum Beispiel die Ausländerbehörde beteiligen.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 106 f.

Gibt es Besonderheiten bei der Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises für Migrant*innen?

Welche Stelle für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises zuständig ist, ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Es können beispielsweise die Versorgungsämter oder die Ämter für Soziale Angelegenheiten sein.

Der Schwerbehindertenausweis wird als Identifikationskarte („Scheckkartenformat") ausgestellt. In ihm ist der Grad der Behinderung aufgeführt. Seine Gültigkeitsdauer soll befristet werden. Ist das Aufenthaltspapier befristet, kann der Schwerbehindertenausweis längstens bis zum Ablauf desjenigen Monats gültig sein, in dem die Gültigkeit des Aufenthaltspapiers endet. Ein ausländischer Schwerbehindertenausweis ist in Deutschland nicht gültig. Grund dafür ist, dass die Herkunftsländer unterschiedlich regeln, wer als schwerbehindert anerkannt wird.

Zu den Einzelheiten vgl. Leitfaden S. 106

Durchsetzung des Rechts auf Leistungen

Vor dem Hintergrund der komplexen Rechtlage bei Überschneidungen von Sozial-, Aufenthalts- und Asylrecht kommt es in der Praxis oft vor, dass Migrant*innen Schwierigkeiten haben, ihre Ansprüche auf Sozialleistungen durchzusetzen. Häufig werden sie abgewiesen, weil Beratungsstellen, oder von Amts wegen zuständige Stellen beziehungsweise Leistungsträger überfordert sind. Insbesondere Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung wird häufig mitgeteilt, dass sie wegen ihres Aufenthaltspapieres keine Ansprüche hätten, was in vielen Fällen nicht zutrifft. Demzufolge werden Anträge häufig gar nicht erst entgegen genommen beziehungsweise abgelehnt.

Hier finden Sie Antworten auf Fragen, die für die Antragsvorbereitung relevant sind und Handlungsoptionen, um die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen.

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Grundsätzlich gilt: Es sollte immer ein schriftlicher Antrag gestellt werden!

Hilfreich sind ärztliche Bescheinigungen, Unterlagen zu einer eventuell bestehenden rechtlichen Betreuung (§ 1896 BGB) oder, falls vorhanden, auch ein Bescheid zur Feststellung der Schwerbehinderung bzw. der Schwerbehindertenausweis.

Welche Begründungen und Hinweise können die Erfolgschancen eines Antrages auf Leistungen erhöhen?

Hilfreich können weitere schriftliche Bestätigungen, dass die beantragte Leistung erforderlich ist: zum Beispiel von Akteur*innen aus dem Gesundheitsbereich, von Integrationsfachdiensten oder Schulen. Sinnvoll ist unter Umständen auch, darauf hinzuweisen, dass der geltend gemachte Bedarf nicht durch das bisherige

Regelangebot und die vorhandene Unterstützungsstruktur abgedeckt ist.

Je nach beantragter Leistung sollte auch auf die höherrangigen Rechte verwiesen werden, die bei der Gewährung von Sozialleistungen von den Behörden in den Blick genommen werden müssen. Wenn die Sorge besteht, dass ein Antrag aus aufenthaltsrechtlichen Gründen abgelehnt werden könnte, ist es sinnvoll, bereits bei der Antragstellung auf die aufenthaltsrechtlich relevanten Umstände hinzuweisen, die für eine Gewährung der Leistung sprechen.

Näheres siehe Leitfaden S. 108 f.

Wozu ist der jeweilige Sozialleistungsträger im Fall einer Ablehnung verpflichtet?

Im Regelfall muss ein schriftlicher Bescheid ausgestellt werden, der eine Begründung und auch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss. Darin ist angegeben, bei welcher Stelle die Antragsteller*innen einen Widerspruch oder eine Klage einreichen können.

Achtung: Der Sozialleistungsträger muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages prüfen, ob er für die Leistung zuständig ist. Falls er nicht zuständig ist, besteht eine Weiterleitungspflicht.

Daher kann der Antrag nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Träger nicht zuständig ist.

Weitere Information zum Vorgehen siehe Leitfaden S. 110

Was können die Betroffenen tun, wenn sie einen Ablehnungsbescheid erhalten?

Die Betroffenen können selbst Widerspruch oder eine Klage einreichen, sollten sich aber die Unterstützung einer kompetenten Beratungsstelle holen. In dringenden Fällen gibt es auch die Möglichkeit beim Sozialgericht einen Eilantrag zu stellen. Es gibt bei den Sozialgerichten auch Rechtsantragstellen, die Hilfestellung bei der

Formulierung eines Rechtsmittels anbieten. Falls erforderlich, gibt es für eine anwaltliche Unterstützung Finanzierungsmöglichkeiten, die allen Migrant*innengruppen unabhängig von ihrem Aufenthaltsrecht offenstehen.

Weitere Details siehe Leitfaden S. 111

Wo gibt es weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote?

Die Landschaft der Einrichtungen und Institutionen in den Arbeitsfeldern „Behinderung" sowie „Migration und Flucht" ist äußerst heterogen. Es gibt staatliche Stellen, Verbände und Selbstvertretungsorganisationen, die Personen mit einer Behinderung beraten und unterstützen. Seit einiger Zeit gibt es in ganz Deutschland auch die Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB). Die Zuständigkeiten hängen von der Gestaltung in den jeweiligen Kommunen und Ländern ab. Gleiches gilt auch für die Einrichtungen, die sich um die Integration von Migrant*innen und Geflüchteten kümmern. Es können Migrationsberatungsstellen, Integrationszentren oder auch Migrantenselbstorganisationen sein, die für eine Unterstützung bereitstehen. In allen Bundesländern sind auch Flüchtlingsräte aktiv sowie Netzwerke zur Förderung der beruflichen Integration von Geflüchteten (bundesweites Programm Integrationsrichtlinie Bund – Integration von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen IvAF).

Eine weitere Unterstützungsinstanz können auch die „Beauftragten für die Rechte von Menschen mit Behinderung" in den Kommunen oder Ländern sein, die teilweise im Einzelfall beraten oder im Konfliktfall gegebenenfalls auch bei den zuständigen Stellen intervenieren können.

Weiterlesen siehe Leitfaden S. 112

Weitere Informationen finden Sie auch hier.